

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 53

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Kommandirende wird zu sehr abhängig von seinen untergebenen Chefs, die er nicht mehr in dem Grade überwachen kann, wie es wünschenswerth wäre und das Ganze verliert an Schwung, an Elastizität. Daher möglichst einfache, aber möglichst klare Gesamtauslage; daher möglichst wenige, aber möglichst starke Werke und damit auch möglichst geringe Zersplitterung des Befehles.

Rückwärtige Reduits um den Rückzug zu decken. — Jede Vertheidigung kann ihre schwache Stunden haben, ein aufgeflogenes Batteriemagazin hat die Besatzung einer Redoute in Verwirrung gebracht; die feindliche Sturmkolonne benützt den Moment und dringt hinein; die herbeieilenden Reserven gerathen in das wirksamste Kartätschfeuer des Feindes, feindliche Kavallerie stürmt auf die gelichteten und schwankenden Reihen — es gibt eine eigentliche Deroute, namentlich bei jungen Soldaten. Hier bedarf es nun der rückwärtigen Reduits, die die Geschlagenen aufnehmen und den Siegeslauf des Angreifers hemmen können. Namentlich wichtig werden diese Reduits, wenn man sich vor einem Desulto schlägt, wie z. B. in einem Brückenkopf, wo sie auch den nötig werdenden Rückzug zu decken haben.

So viel über die Forderungen, die man im Allgemeinen an eine tüchtige verschanzte Position stellen kann; betrachten wir nun, in wiefern das verschanzte Lager von Basel diesen Forderungen entspricht und ob es wünschenswerth ist, dasselbe in seinem jetzigen Zustande beizubehalten.

(Fortsetzung folgt.)

Literarisches.

Des Wehrmanns Begleiter*).

Wir sind ersucht worden, diese Erscheinung zu besprechen und thun es um so lieber, weil das kleine Büchlein viel Gutes und manchen praktischen Ratsholz enthält, so daß es namentlich für angehende Wehrmänner ein willkommener Begleiter sein wird. Das Buch zerfällt in acht Abtheilungen und einen Anhang. Die erste Abtheilung bespricht die Grundsätze der Soldatenysschule, die beiden folgenden beschlagen den inneren Dienst, das Puzen, die Strafkompetenzen und endlich Einiges über die Organisation der Armee. Die vierte Abtheilung ist dem Marsche mit seinen mannigfachen Beziehungen, die fünfte dem Wachdienst, die sechste dem Sicherheitsdienst im Felde gewidmet; letzterer wichtige Dienstzweig ist sehr praktisch behandelt und durch deutliche Zeichnungen erläutert. Die siebente Abtheilung behandelt den leichten Dienst, die Gesetzeslehre der leichten Infanterie, die achte

* Des Wehrmanns Begleiter oder Regeln und Vorschriften für den schweiz. Wehrmann. Getreu nach den Reglementen bearbeitet von Häupmann A. Auf der Mauer von Luzern. Basel. Schweighauser'sche Sortimentsbuchhandlung. Preis Fr. 1. 50.

das Perkussionsgewehr, seine Zerlegung und seine Reinigung. Im Anhang findet sich dann noch ein ärzlicher Rathgeber für den Soldaten, die Feldküche, Kriegsgesetze, Kriegsmanier und Kriegsbrauch und Notizen und Regeln beim Pferdekauf — alles recht praktisch und klar dargelegt und daher brauchbar. Wir glauben auch, der Preis sei für das elegant gedruckte Büchlein von 164 Seiten nebst 5 Plänen billig zu nennen und so können wir dem Werkchen nur einen guten Erfolg wünschen, den es sicherlich auch haben wird. □

Schweiz.

Cavallerie und Landwirthschaft. Neben diesen Gegenstand schreibt die schweiz. Bauernzeitung:

„Der immer fühlbarer werdende Mangel an Cavallerie-Recruten ist für den ernstlich um die Wehrkraft seines Volkes besorgten Mann eine beängstigende Erscheinung, auf welche auch wir schon bei einigen Anlässen hinwiesen und zur Wiederaufnahme besserer und umfassenderer Pferdezucht mahnten. — Ohnlangs lasen wir in den Zeitungen, daß sich die Cavallerieoffiziere in Zofingen versammelten, um über Ursache obgenannter Erscheinung und Mittel derselben zu begreifen, Rath zu pflegen. — Man fand als eine der Hauptursachen die zu geringe Abschäfung der Pferde. Diese wäre nun leicht zu heben. — Allein an eine andere schwer zu hebende Hauptursache des sich von Jahr zu Jahr vergrößernden Zutrittes zur Cavallerie scheint Niemand gedacht zu haben. Wir wollen darauf hinweisen, da dieselbe zugleich einen volkswirthschaftlichen und landwirthschaftlichen Streitpunkt bildet. — Seit einem halben Jahrhundert sind in unserer Schweiz viel tausend ehemals geschlossene, mittlere und gröbere Bauerngüter verkleinert und zerstückelt worden. Wo vor fünfzig Jahren noch häbige Bauern unterm Scheunthor standen, die ihre 2, 3 und 4 stattliche Gäule im Stalle hatten, worauf der Alte, nebst ein und zwei Buben zur Cavallerieinspektion trabte, — treffen wir gar manchmal nur noch Kühhauer und Täuner. Die persönliche Freiheit und der für die Land- und Volkswirthschaft höchst gefährliche und falsche Grundsatz: „durch kleine Güter gäbe es mehr Röß“, also müsse es auch mehr Reinertrag geben“ — hat alle früheren heilsamen Schranken aufgehoben. — Der Kleingütler vermag keine Pferdezucht zu treiben, vermag kein rechtes Röß zu halten, gibt kein Holz zu einem rechten „Dragonier“. — Die Masse einer tüchtigen Milizreiterei, wie wir sie haben sollten, kann blos aus einem tüchtigen Bauernstand rekrutirt werden. Zu Offizieren sind dann die Städter, Industrielle, Kaufleute und Müller schon gut, die haben Zeit, Willen und Kenntnisse dazu. — Deshalb sollte man, in weiterer Berücksichtigung auch dieser Calamität, welche offenbar aus dem Verschwinden größerer Güter entspringt, darauf bedacht sein, in ackerbautreibenden Kantonen der schrankenlosen Zersplitterung der schönsten Güter einen mächtigen Damm entgegenzusetzen. — Man vergleiche die Cavallerieleistungen derjenigen Kantone, in welchen die Güterzersplitterung namentlich arg eingetragen, seit fünfzig Jahren, und man wird uns, sehr wahrscheinlich, recht geben müssen.“

Bürich. (Korr. v. 28. Juli.) Da sich gegenwärtig die ganze Schweizerpresse mit Besprechung von eidgenössischen Besoldungsverhältnissen beschäftigt, und da die Räthe sich selbst wie den höhern und niedern Beamten her

Gedgenossenschaft mit den Besoldungen in Unbetracht der gestiegenen Preise für alle Lebensbedürfnisse gestiegen sind, sei es erlaubt, hier auch ein Besoldungsbetrag, und zwar, da die eidg. Räthe noch versammelt sind, zur Sprache zu bringen; nämlich das der eidgen. Centralschule. Bekanntlich bestehen gesetzliche Tarife oder Etats für die Besoldung aller Grade unsrer Armee. Nun ist aber unter dem Titel eines „Schulsoldes“ eine Besoldung eingeführt worden, die aller rechtlichen Begründung entbehrt und auch gegen alle Willigkeit verstößt. Dieser Sold besteht für den eidgenössischen Obersten, der in die Schule berufen ist, wie für einen Aspiranten oder 2. Unterlieutenants in Fr. 5 per Tag. Daraus soll in Thun Nahrung, Lebensunterhalt und alles Mögliche bestritten werden, was nach dem einstimmigen Zeugniß von Allen, die schon in Thun anwesend waren, geradezu unmöglich ist. Es soll dieß dadurch gerechtfertigt erscheinen, daß am Ende Höhe wie Niedere — alle Schüler seien. Die Meinung dürfte aber durchaus nicht unrichtig sein, daß der eidg. Offizier, auch wenn er für seine Ausbildung einberufen wird, so gut wie das Mitglied eines der Räthe, so besoldet werden soll, daß er daraus leben kann, zumal er noch ganz andere Auslagen hat, als die Mitglieder der Bundesversammlung — man denke nur an Uniformirung und Verrittensein! Man denke ferner daran, wie viel der Offizier, bis er zu einem höheren Grade gelangt ist, gewöhnlich um wegen zum Lebensunterhalt unzulänglichen Soldes in niedern Graden hat zusegen und opfern müssen, sei es nun im eidgenössischen oder gar im kantonalen Dienste! Es läßt sich dagegen gar nichts einwenden, daß für Verhältnisse, wie sie in Thun sind, und an diesen kann der eidg. Offizier einstaiß nichts ändern, den Offizieren der niedern Grade etwa

so viel zugelegt wird, daß sie daraus leben können. Daraus läßt sich aber durchaus noch kein Recht ableiten, denen, die im Militärdienste schon viel geopfert haben, von ihrem gesetzlich festgesetzten Solde oben abzunehmen.

Anmerkung der Redaktion: Wir machen unseren Korrespondenten darauf aufmerksam, daß der Schulsoß eine sehr alte Einrichtung ist und wie wir glauben, ihre volle Berechtigung hat; dagegen sind wir mit ihm einverstanden, daß derselbe erhöht werden sollte und daß seine jetzige Höhe in keinem Verhältniß zu den Ausgaben für den nothwendigsten Lebensunterhalt steht.

Anzeige.

Der Unterzeichnete ist als Instruktor in die Centralschule nach Thun berufen worden und ersucht vom 1. August bis 5. September Briefe und Einsendungen für die Militär-Zeitung an seine Adresse poste restante nach Thun zu senden. Die Militär-Zeitung erscheint während seiner Abwesenheit in Doppelnummern wöchentlich einmal und zwar

am 6. August	Nr. 54 u. 55.
13.	" 56 u. 57.
" 20.	" 58 u. 59.
" 27.	" 60 u. 61.
" 3. September	" 62 u. 63.

Von diesem Tage an wird das Blatt wieder regelmäßig zweimal in der Woche erscheinen.

Basel 30. Juli 1857.

Hans Wieland, Kommandant.

Bücher-Anzeigen.

In der Schweighauser'schen Sortimentsbuchhandlung in Basel ist vorrätig:

Untersuchungen

über die

Organisation der Heere

von

W. Rüstow.

gr. 8. 587 Seiten. eleg. geb. Preis: Fr. 12.

Der bekannte Verfasser, der namentlich den schweizerischen Offizieren durch seine Thätigkeit auf der Kreuzstraße und in Thun, sowie durch seine ausgezeichneten Vorlesungen in Zürich näher getreten ist, gibt hier geistreiche Untersuchungen über das Wesen und die Formen der Armeen, wobei er zum Schluss kommt, daß nur ein wohlgeordnetes Militärsystem, basirt auf allgemeine Wehrpflicht, auf eine allgemeine in's Volksleben tief eingreifende militärische Jugenderziehung den Verhältnissen der Jetzzeit entsprechen könne, die eben so dringend die enormen Militärlasten, die auf den großen Staaten Europa's ruhen, beseitigt wissen wollen, als sie ein allgemeines Gerätfeind bedingen.

Das Buch darf daher jedem schweizerischen Offiziere, dem es um wirkliche Belehrung zu thun ist, angelegerntlich empfohlen werden. Er wird dadurch in das eigentliche Wesen des Kriegsheeres eingeführt, wobei er eine

reiche Summe taktischer Wahrheiten, militärischer Kenntnisse &c. als Zugabe empfängt. Für Offiziere des Generalstabes dürfte dieses Werk unentbehrlich sein.

Praktischer Reitunterricht

für

Schule und Feld

von

C. S. Diepenbrock,

Major a. D.

eleg. geb. 62 Seiten. Fr. 1.

Eine praktische Anweisung für jeden Reiter und Pferdebesitzer. Das Motto: „nur der denkende Reiter ist Reiter“, sagt in welchem Sinne der Verfasser die wichtige und schwierige Kunst des Reitens auffaßt.

Bei Friedrich Schultheß in Zürich ist so eben erschienen:

Rüstow, W. Die Feldherrn-Kunst zum Selbststudium und für den Unterricht an höhern Militärschulen. Erste Abtheilung 1792—1815. (Die zweite Abtheilung wird die Periode von 1815 bis 1856 enthalten.) Preis des ganzen Werkes Fr. 12.